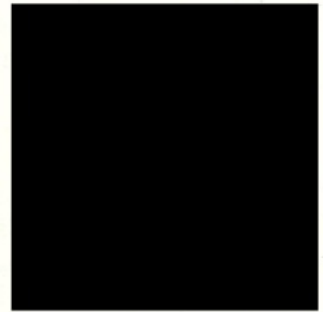


Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsamt Vegesack
im Stadthaus Vegesack
Gerhard-Rohlfs-Str. 62
28757 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt Vegesack
Eing. 05. APR. 2024
Abt. 1 *Cedra*

↳ An die Beiratsmitglieder
↳ VIS *Ced*



Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
01-7
AZ: V006-05-03-2342/2024-
9580/2024
Bremen, 03.04.2024

Sitzung des Beirates Vegesack am 18.12.2023
Anfrage der CDU Fraktion des Beirates Vegesack – Mobilfunkmast in der Lerchenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 haben Sie die obenstehende Anfrage des Beirat Vegesack an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft übermittelt. Nachfolgend erhalten Sie eine gemeinsame Beantwortung.

Zu 1:

Der Bauantrag zur Errichtung eines Antennenträgers für digitalen Funk ist am 06.11.2023 eingereicht worden. Die zuständige Baubehörde hat den Antragsteller mit Schreiben vom 21.12.2023 aufgefordert, den Standort - unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zu sensiblen Nutzungen - zu verschieben. Der Antragsteller hat zunächst per E-Mail vom 11.01.2024 eine Fristverlängerung zur Abgabe der Unterlagen bis zum 29.02.2024 und dann per E-Mail vom 26.02.2024 eine nochmalige Verlängerung bis zum 31.07.2024, beantragt.

Wenn geänderte Unterlagen vorliegen, werden das Ortsamt Vegesack und diverse Behörden und Träger öffentlicher Belange (hier dann auch die für Naturschutz zuständigen Stellen) offiziell um Stellungnahme gebeten.

Zu 2.:

Mit der letzten E-Mail hat der Antragsteller bereits zugesagt, den Standort zu verschieben und die jeweiligen Dokumente zu überarbeiten. Die zuständige Baubehörde hat zur Wahl des Standortes die Unterlagen des Gesundheitsamtes aus der Sitzung des Beirates vom 18.12.2023 weitergeleitet. Genaue Angaben zum neuen Standort liegen derzeit nicht vor.

- Seite 1 von 4 -

P Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

♿ Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

H Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 91000
E-Mail office@bau.bremen.de

Zu 3.:

Die beiden zunächst für den Ortsteil Aumund-Hammersbeck erörterten Standorte südlich der Lerchenstraße, in nur ca. 100 m Entfernung zur nächsten Wohnnutzung, und auf dem Gelände des Schützenvereins südlich der Hermann-Löns-Straße, ebenfalls in einer Entfernung unter 100 m zur nächsten Wohnnutzung, lehnt das Gesundheitsamt ab.

In der Baubeschreibung wird jedoch darauf verwiesen, dass vorhandene Bauwerke in der näheren Umgebung für eine Nutzung als Basisstation nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht in Betracht kommen.

Zu 4.:

Der Funktechnischen Beschreibung des Antragstellers ist zu entnehmen, dass der Mast das unmittelbar um ihn liegende Gebiet mit Mobilfunk versorgen und die zunehmend geforderten Datenübertragungsraten und Reaktionszeiten gewährleisten soll. Der Mast hat eine Gesamthöhe von 34,98 m und befindet sich mittig in der Zelle, um einerseits die Funkversorgung in dem Gebiet aufrecht zu erhalten und andererseits den Funkverkehr der Nachbarzellen nicht zu stören. Die funktechnische Bewertung für diesen Standort hat ergeben, dass diese Station für die vorgegebene Netzabdeckung zwingend erforderlich ist und die Zelle hier näherungsweise den passenden Mittelpunkt bzw. die passenden Koordinaten hat.

Zu 5.:

Da zum neuen Standort noch keine genauen Angaben vom Antragsteller vorliegen, ist dies nicht bekannt. Der Vorschlag von Stadtplanung und Gesundheitsamt sehen eine Verlagerung auf demselben Flurstück vor. Laut der letzten Mail sieht es so aus, als wenn der Mobilfunkmast dementsprechend auf demselben Flurstück verschoben wird.

Zu 6.:

Dies ist nicht bekannt.

Zu 7.:

Es werden Flächen für die Fundamente für den Technischschrank 3,00 x 1,9 m und für den Mast mit einem Durchmesser von ca. 1,45 m versiegelt werden. Insgesamt wird eine Fläche von 12 x 13 m geschottert und mit einer 2 m hohen Zaunanlage versehen werden.

Zu 8.:

Die Baugenehmigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren und kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

Zu 9.:

Das Flurstück ist Teil eines wichtigen Amphibien-Wandergebietetes zwischen Hammersbecker Wiesen und den südlich gelegenen Gewässern, so dass die Lerchenstraße im Frühjahr zur Zeit der Amphibienwanderungen gesperrt wird. Diese Artenschutzmaßnahme darf nicht durch das Vorhaben behindert oder eingeschränkt werden. Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn die Bauzeit und die Unterhaltung des Mastes außerhalb der Vogelbrut- und Amphibienwanderzeit liegt. Es muss in jedem Fall verhindert werden, dass Amphibien in die Baugruben fallen bzw. die Baustraße queren müssen. Dies ist mit der Wahl der Bauzeit außerhalb der Amphibienwanderzeit und der Zeit der Sommerlebensraumnutzung oder entsprechender Abzäunung während der Bauphase vermeidbar.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Amphibienwandergebietetes durch das Vorhaben ist aufgrund seiner geringen Flächeninanspruchnahme (Breite inkl. Nebenflächen ca. 13 m) nicht zu erwarten.

Zu 10. und 11.:

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in dem von dem Bau betroffenen Bereich wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LFB) durch ein Fachbüro erarbeitet, den der Vorhabenträger im Juli 2023 im Entwurf der Naturschutzbehörde

vorgelegt hat. Im Rahmen des LFB wurde eine Kartierung der Biotoptypen und Pflanzenarten der Roten Liste - vorgenommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft benannt und geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erarbeitet. Es verbleiben demnach als erhebliche Beeinträchtigungen:

- Ein dauerhafter Funktionsverlust auf einer Fläche von 160 m² für die Biotopfunktion (Biotoptyp Sonstiges mesophiles Grünland, geschützt gem. § 30 BNatSchG) und für die Biotische Ertragsfunktion. Diese Beeinträchtigung kann durch Schaffung gleichartiger Biotope im Bereich des Vorhabens ausgeglichen werden. Die Ermittlung einer geeigneten Fläche ist noch nicht erfolgt.

Zu erwartende artenschutzrelevante Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß verringert werden.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich eines Landschaftsraumes von hoher Bedeutung. Durch eine Verschiebung des Maststandortes in den Gehölz(rand)bereich könnte eine Verringerung der Beeinträchtigung erzielt werden, womit möglichst kein oder nur sehr geringer Gehölzverlust verbunden sein sollte. Hier sind jedoch Konflikte mit den Erfordernissen des Artenschutzes (gehölzbrütende Vögel) möglich. Diese Beeinträchtigung wird gemäß Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen durch ein Kostenäquivalent kompensiert.

Die Naturschutzbehörde hat den Entwurf des LBP geprüft und hält ihn bis auf kleinere Punkte grundsätzlich für nachvollziehbar in Methodik und Ergebnis.

Hintergrundinformation:

Bei der Errichtung eines Mobilfunkmastes handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Mobilfunkmast die Eingriffsregelung nach §§ 14 - 17 BNatSchG i. V. mit § 8 Brem-NatG abzuarbeiten. Hierzu muss der Vorhabenträger einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) zu den Bauantragsunterlagen erarbeiten lassen. Darüber hinaus erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß den Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag liefert die für die Plangenehmigung erforderliche Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung, indem

- eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Vorhabenbereich durchgeführt,
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft beschrieben,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgezeigt und
- Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen dargestellt (Kompensationsmaßnahmen) werden.

Die Naturschutzbehörde prüft den LFB auf der Grundlage der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ und fordert ggf. Ergänzungen und Änderungen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich oder Ersatz verlorengender Landschaftsfunktionen werden als Auflagen in die Genehmigung übernommen. Ihre Umsetzung wird kontrolliert.

Zwar hat die Naturschutzbehörde ernste Bedenken gegen den Standort auf dem Flurstück, weil es sich um eine Fläche handelt, die aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft und als Wanderkorridor für Amphibien die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Da dieser Schutz aber nicht besteht, der geschützte Biotop ausgleichbar ist, Verstöße gegen den Artenschutz am Standort vermeidbar sind und

das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung keine Standortalternativprüfung umfasst, hat die Naturschutzbehörde beim vorliegenden Standort keine rechtlichen Mittel, die Standortwahl über das Flurstück hinaus zu beeinflussen.

Zu 12.:

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten über mögliche gesundheitliche Risiken durch hochfrequente elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der gültigen Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sollte die Exposition gegenüber diesen Feldern möglichst gering gehalten werden. Dies betrifft insbesondere potentielle Daueraufenthaltsbereiche von Kindern (wie Wohnen, Schulen, Kitas). Dieser Ansatz findet sich in der Senatsvorlage vom 20. Juni 2023 wieder, mit der Forderung nach einer Alternativprüfung mit dem Ziel der Belastungsminimierung bei Sendestandortplanungen im Umfeld von 200 m zu sensiblen Nutzungen.

Die Favorisierung des vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen Sendestandortes durch den Beirat und die Forderung möglichst großer Abstände zu Wohnnutzungen und sonstigen sensiblen Nutzungen ist im Interesse der Gesundheitsvorsorge, wird von der Gesundheitsbehörde ausdrücklich begrüßt und im weiteren Verfahren unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

